

PROTOKOLL

10. Sitzung des 54. Studierendenparlaments am 17.10.2022

Erstellt am: 26.10.2022
Geändert am: 26.10.2022
Beschlossen am: 17.11.2022
Bekanntgabe am: 24.11.2022

Inhalt:

Anwesenheitsliste	3
Verzeichnis der Anlagen	4
TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
TOP 2. Genehmigung der Protokolle der vergangenen Sitzungen	5
TOP 3. Festlegung der Tagesordnung	5
TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Anfragen	7
TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen	7
TOP 6. Weitere Berichte	8
TOP 7. Festlegung der Fristen zu den Wahlen zum 55. Studierendenparlament	9
TOP 8. Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft	9
TOP 9. Verschiedenes	9

Anwesenheitsliste

Parlamentarier	Liste	Anwesend	Stellvertretung/Bemerkung
Koritnik, Angelina	GEWI	nein	vertreten durch Brüggemann, Matthias
Lysiak, Philip	GL	ja	
Böcker, Feo	GRAS	ja	
Rehberg, Sofie Marie	GRAS	ja	
Wegener, Robin	GRAS	ja	
Ali, Omar	IL	nein	
Demir, Hanife	IL	ja	
Ince, Ugur	IL	nein	
Iqbal, Kiram	IL	nein	
Sahbaz, Zeynep	IL	nein	
Xhelili, Dea	IL	ja	
Yalim, Irem	IL	nein	
Yavuz, Emre	IL	ja	
Yavuz, Eren Ertunc	IL	ja	
Yildiz, Nurgül	IL	nein	
Yilmaz, Yanki	IL	ja	
Dilbas, Aselya	JUSOS	nein	
Gödde, Mika	LHG	nein	vertreten durch Geppert, Niklas
Bandyk, Viviane	LiLi	nein	
Linsel, Nick	LiLi	nein	
Ünal, Emre	LiLi	nein	
Weber, Noah	LiLi	nein	vertreten durch Lahsberg, Kai
Welsing, Lena	LiLi	nein	vertreten durch Kranzmann, Lars
Agethen, Ron	NAWI	ja	
Cremer, Tim	NAWI	nein	vertreten durch Gallert, Marc Patrick bis 19.16 Uhr vertreten durch Gieshoff, Fabian ab 19.16 Uhr
Demirci, Talha	NAWI	ja	
Handford, Henry	NAWI	ja	
Herden, Alexander	NAWI	ja	anwesend bis 18.37 Uhr
Krüger, Phillip Nico	NAWI	nein	vertreten durch Meinert, Hendrik
Reichert, Katrin	NAWI	ja	
Tilbürger, Elisabeth	NAWI	ja	anwesend bis 20.03 Uhr
van der Linden, Inja	NAWI	ja	
Walkowiak, Patrick	NAWI	ja	
Käppel, Felix Christof	RCDS	ja	
Schwarz, Kara Luisa	REWI	nein	vertreten durch Sandmeier, Sophie
Name	Liste		Rolle/Bemerkung
Nickel, Tommy			
Stein, Franzi			FSVK-Sprecherin

Verzeichnis der Anlagen

Index	Anlage	Hinweis
01	Einladung zur 10. Sitzung des 54. StuPa <i>Einladung StuPa 10.pdf</i>	
02	Antrag der GRAS zu Menschenrechten im Iran <i>Menschenrechte stärken - Demonstrierende im Iran unterstützen.pdf</i>	zu TOP 3
03	Antrag zur Festlegung von Terminen zur SP-Wahl <i>beschlussempfehlung wahlausschuss.pdf</i>	zu TOP 7
04	Antrag auf Änderung der Wahlordnung <i>aenderung wahlordnung-vers02.pdf</i>	zu TOP 8
05	Lesefassung der geänderten Wahlordnung <i>wahlordnung lesefassung vers02.pdf</i>	zu TOP 8
06	Anfrage bzgl. schärferer Corona-Maßnahmen <i>Anfrage Coronamaßnahmen.pdf</i>	zu TOP 9

TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

5 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) eröffnet die Sitzung um 18.05 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) überprüft die Anwesenheit der gewählten Parlamentarier und der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) schlägt die Aufnahme der Zoom-Konferenz zur Erleichterung der Protokollierung vor und bittet dazu um Abstimmung. Die Aufzeichnung wird durch Stimmabgabe im Chat ohne Neinstimme befürwortet.

10 TOP 2. Genehmigung der Protokolle der vergangenen Sitzungen

15 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) verweist auf den zuvor durch den stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) versandten Protokollentwurf zur 9. Sitzung vom 19.08.2022, welcher in einer öffentlichen und einer nicht-öffentlichen Fassung vorläge. Er erklärt, ihm lägen keine Anträge auf Änderung dieses Entwurfes vor und fragt, ob es aus der Runde dennoch Anträge gebe. Dies ist nicht der Fall. Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die Genehmigung beider Protokollentwürfe in unveränderter Form zur Abstimmung.

Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

20

19 Stimmen JA

TOP 3. Festlegung der Tagesordnung

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) erklärt, es sei im Vorfeld der Sitzung ein Antrag von Yanki Yilmaz (IL) gestellt worden, der jedoch mangels Dringlichkeit zwischenzeitlich zurückgezogen worden sei.

25 Weiterhin habe Tommy Nickel eine Anfrage zu den Corona-Maßnahmen zugesandt. Da dieser Anfrage kein Antrag zugrundeläge, solle diese unter dem TOP Verschiedenes behandelt werden. Die Liste GRAS habe zudem einen Antrag gesendet, das SP solle sich mit den Demonstranten im Iran solidarisieren. In dem Antrag sei zunächst auf eine mündliche Begründung verwiesen worden, was für Dringlichkeitsanträge nicht statthaft sei. Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) verliest eine von Vertretern der GRAS auf Nachfrage des stellvertretenden Sprechers des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) nachgerichteten Begründung vor. Diese lautet im Wortlaut: „Aufgrund des weiterhin ausstehenden Sitzungskalenders war es uns innerhalb der kurzen Zeit bis Ablauf der Einreichungsfrist leider nicht möglich unser Anliegen als regulären Antrag einzureichen.“

35 Da die Situation im Iran akut ist, halten wir es dennoch für notwendig, die Thematik bereits auf der heutigen Sitzung des Studierendenparlaments zu behandeln.“

40 Dazu erklärt der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS), er sei sich der Tatsache bewusst, dass der Termin der derzeitigen Sitzung nicht für alle optimal gewesen sei. Er weist jedoch darauf hin, eine bestehende Einladung zu einem feststehenden Termin einer SP-Sitzung sei keine Voraussetzung für die Einreichung von Anträgen. Grundsätzlich stehe es Parlamentariern immer frei, Anträge einzureichen, die dann auf der jeweils nächsten Sitzung des SP zu behandeln seien.

45 Aus diesem Grund stelle die von der GRAS angeführte Begründung auch keine Begründung der Dringlichkeit gemäß § 10 Abs. 2 GO-SP dar. Er fügt hinzu, aus seiner Sicht sei schon eine Erfassung des Antrags von dem hochschulpolitischen Mandat der Studierendenschaft fraglich. Unabhängig davon sei der Antrag jedenfalls nicht formgerecht eingereicht worden.

50 Weiterhin führt der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) aus, es sei laut GO-SP gewissermaßen das „Privileg“ des fristgerecht eingereichten Antrages, dass zu diesem auch auf eine mündliche Begründung verwiesen werden könne, wohingegen bei Anträgen nach der Antragsfrist eine Begründung und eine Begründung der Dringlichkeit jeweils in Textform erfolgen müsse.

55 Robin Wegener (GRAS) zeit sich über die Ausführungen des stellvertretenden Sprechers des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) enttäuscht. Er erinnert daran, es seien in der Vergangenheit bereits während Sitzungen des SP neue Anträge formuliert worden, sodass ihn eine restriktive Auslegung der Formvorschriften nun überrasche. Zudem stellt er fest, der Antragstext sei aus seiner Sicht eindeutig vom hochschulpolitischen Mandat gedeckt, da laut Aussage der Universitätsverwaltung derzeit Studenten der Ruhr-Universität im Iran seien. Er bedauert aus diesem Grund die Ablehnung des Antrages aus formalen Gründen und kündigt an, diesen zur nächsten Sitzung erneut stellen zu wollen. Er hebt die Bedeutung des Themas hervor, da Studenten an der Teheraner Universität konkret von Verfolgung durch Militär und Polizei betroffen seien.

60 Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) erwähnt in diesem Kontext, das sog. „Landes-Asten-Treffen“ habe bereits eine Solidaritätsbekundung initiiert, der sich Asten bis zum 20. Oktober anschließen könnten. Zudem seien in den Büros des AStA bereits Iraner vorstellig geworden, um auf die Situation aufmerksam zu machen, zu der der AStA derzeit auch Aufklärung in Form von Veranstaltungen und Plakaten betreiben wolle.

65 Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) spricht den von ihm aus den Ausführungen Robin Wegeners (GRAS) gewonnenen Eindruck an, dieser habe nahegelegt, es werde bei der Behandlung von Anträgen mit zweierlei Maß gemessen und widerspricht dem. Zwar räumt er ein, es seien in der Vergangenheit Anträge noch innerhalb von Sitzungen des SP formuliert worden, stellt jedoch fest, dass dies noch nie eine gute Praxis gewesen sei und erinnert daran, dass auf 70 der vorherigen Sitzung des SP angesichts von spontan formulierten Änderungsanträgen am Protokoll ein Hinweis dahingehend erfolgt sei, solche „Spontananträge“ seien in Zukunft nicht zulässig. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise habe der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) auch Yanki Yilmaz (IL) nach einer verspäteten Antragsstellung darum gebeten, eine Begründung der Dringlichkeit nachzureichen. Er betont, hier seien die gleichen Maßstäbe angelegt 75 worden, wie an den Antrag der GRAS, den er im übrigen nicht inhaltlich abzulehnen gedenke.

Auch der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) betont seine Sympathie gegenüber dem Inhalt des Antrages und stellt fest, ihm sei an einer gleichen Behandlung aller Anträge gelegen, weshalb er beispielsweise auch Talha Demirci (NAWI) im Vorfeld der letzten Sitzung zu einer nachträglichen Begründung der Dringlichkeit in Textform aufgefordert habe. Weiterhin führt er aus, er 80 sei für eine Behandlung des Antrages auf einer Folgesitzung offen, merkt jedoch an, er sei sich unsicher, ob eine Absichtserklärung des SP diejenige Maßnahme sei, die den Menschen im Iran tatsächlich helfe. In diesem Kontext hält er die bereits erwähnten Maßnahmen des AStA für effektiver.

85 Robin Wegener (GRAS) stellt fest, er halte die erwähnte Vorgehensweise der Sprecher für nachvollziehbar. Dennoch sei gegenwärtig vor allem Aufmerksamkeit für die Menschen im Iran entscheidend.

Mangels weiterer Anträge und in Abwesenheit von Widersprüchen, stellt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) den Beschluss der Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 2 GO-SP fest.

90 Sofie Rehberg (GRAS) beantragt zur Geschäftsordnung die Erteilung von Rederecht für die anwesenden Gäste gemäß § 17 Abs. 4 lit. K GO-SP. Mangels Gegenrede gibt der Sprecher des

Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) dem Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP statt.

TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Anfragen

95 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) berichtet, es gebe derzeit leider keine Neuigkeiten zu den vormals beschlossenen Satzungsänderungen. Dazu habe ihn im Vorfeld der Sitzung das AR-MBSB angesprochen. Er erklärt, er warte bezüglich der jüngsten Satzungsänderungen noch auf eine Stellungnahme des Rektorats.

100 Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) erläutert, er rechne derzeit nicht mit einer Genehmigung der beim Rektorat vorliegenden verabschiedeten Satzungsänderungen. Dies habe den Hintergrund, dass die zu Beginn des Jahres verabschiedeten Änderungen unter anderem einen Paragraphen enthielten, der in einer bereits im Jahre 2015 verabschiedeten aber wenig bekannten Satzungsänderung eingeführt worden sei, die mittlerweile aber auf der Seite des SP einsehbar sei. Nichtsdestotrotz kündigt er an, der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) und er arbeiteten bereits an weiteren Satzungsänderungen (beispielsweise um die Rechtsstellung der FSVK festzuschreiben) und würden in diesem Zuge auch die Einführung des AR-MBSB erneut vornehmen. Als groben Zeitrahmen für die Änderungen weist er den Monat November aus.

110 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schließt sich den Ausführungen des stellvertretenden Sprechers des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) an, präzisiert allerdings, es stehe noch eine Stellungnahme des Rektorates zu den zuvor verabschiedeten Bestimmungen zu digitalen Beschlussfassungen aus.

115 Robin Wegener (GRAS) fragt den Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) nach der Veröffentlichung eines Sitzungskalenders. Dieser räumt ein, es sei bislang noch keine hinreichende Absprache von Sitzungsterminen mit den Parlamentariern erfolgt. Er rechne aber damit, dass es vor der Wahl noch zwei Sitzungen gebe.

TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen

120 Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) berichtet zunächst über die sog. „Mensafreitische“. Diese bieten bedürftigen Studenten eine Möglichkeit zum kostenlosen Bezug von Mahlzeiten in der Mensa des AKAFÖ. Nach Rücksprache mit dem AKAFÖ sei das diesen zugrundeliegende System nun dahingehend verändert worden, dass zukünftig den betreffenden Studenten ein Betrag in Höhe von 52,50€ auf die Mensakarte überwiesen werde, der diesen dann zur freien Verfügung stünde. Das bislang bestehende System der Bezahlung mit speziellen Münzen für eine begrenzte Anzahl von Gerichten in der Mensa sei von vielen Studenten als stigmatisierend wahrgenommen worden und habe zudem einen größeren Aufwand dargestellt, als die nun vereinbarte Zahlung mit Guthaben auf der Mensakarte, welches für alle gastronomischen Angebote des AKAFÖ eingesetzt werden könne. Das neue Konzept sei noch nicht abschließend ausgearbeitet, werde aber voraussichtlich wieder größtenteils durch das AKAFÖ finanziert.

130 Felix Käppel (RCDS) fragt nach, ob man eine zunächst erfolgte Gutschrift durch das AKAFÖ nicht auch auszahlen könnte, anstatt die 52,50€ wie vorgesehen für Essen zu verwenden. Daraufhin versichert der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI), eine derartiger Missbrauch sei nicht möglich, da der im Rahmen der Mensafreitische gutgeschriebene Betrag nicht von den Studenten ausgezahlt werden könne.

Weitere Details würden in den nächsten zwei Wochen mit dem AKAFÖ ausgehandelt.

135 Die Erstsemester-Beutel seien in diesem Jahr außergewöhnlich gut angekommen, sodass schon am ersten Tag viele Beutel verteilt worden seien. Während der Einführungswoche sei der AStA zudem täglich mit Informationsständen auf dem Campus vertreten gewesen.

140 Weiterhin benennt der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) eine Reihe von kürzlich durchgeführten oder noch anstehenden Veranstaltungen. Dazu gehören ein Tanzkurs, ein Poetryslam, eine Halloweenfeier, die Vorstellung der Antidiskriminierungsbeauftragten der Universität durch „RUB bekennt Farbe“ und ein Vortrag zu Umgang mit Rassismus bei der Polizei. Besonders hebt er die Eröffnung des „AStA-Gaminghubs“ hervor, dessen Rezeption die Erwartungen noch weit übertroffen habe.

145 Zusätzlich erwähnt der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI), die Entwicklung einer App nähere sich der Beta-Phase. Er erwähnt erneut, der AStA sei von mehreren Iranern angesprochen worden, die über die aktuelle Situation aufklären wollten, die an „RUB bekennt Farbe“ vermittelt worden seien, wo sich bereits Information über verschiedene Kanäle in Arbeit befänden.

Schließlich spricht der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) an, der „Raum der Stille“ sei seit der letzten Sitzung des SP eröffnet worden.

150 Auf Rückfrage von Feo Böcker (GRAS) nach der Veröffentlichung des AStA-Koalitionsvertrages bemerkt der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI), er wolle diese Frage im Nachgang der Sitzung zeitnah beantworten. Feo Böcker (GRAS) betont die Relevanz dieser Frage angesichts der bevorstehenden SP-Wahlen.

155 Robin Wegener (GRAS) zeigt sich skeptisch, ob der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) seine Ankündigung zeitnah einhalten werde und fragt zusätzlich nach der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichtes, der bereits zum Ende des vergangenen Semesters angekündigt worden sei. Er erwähnt den im Vorfeld der SP-Sitzung veranstalteten Runden Tisch des Ökologieausschusses zum Thema Nachhaltigkeit, auf dem zwar ein Austausch stattgefunden habe, der aber dennoch keinen Ersatz für die zugesagte Berichterstattung darstellen könne. Konkret fragt er nach einem vom AStA angestrebten Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Berichtes. Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) berichtet, er habe am Tag der Sitzung mit der verantwortlichen Person gesprochen, die zum Zeitpunkt der Sitzung leider verhindert sei. Daher wisse er, der Bericht sei gegenwärtig noch nicht fertiggestellt, es würden aber zeitnah Neuigkeiten diesbezüglich erwartet. Einen Veröffentlichungstermin wolle der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) im Nachgang der Sitzung erfragen und anschließend per E-Mail kommunizieren.

165 **TOP 6. Weitere Berichte**

170 Maximilian Gravendyk (GRAS) fragt den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses (Hendrik Meinert, NAWI) nach dem Stand der Bewerbungen für die Stellen der Kassenprüfer. Dieser gibt an, es seien bislang zwei Bewerbungen eingegangen, denen bereits mitgeteilt worden sei, dass der Entscheidungsprozess vorerst andauere. Derzeit würden noch weitere Bewerbungen erwartet, über die auf einer zeitnah einzuberufenden Sitzung des Haushaltsausschusses zu befinden sei. Auf Rückfrage von Maximilian Gravendyk (GRAS) fügt der Vorsitzende des Haushaltsausschusses (Hendrik Meinert, NAWI) hinzu, eine zeitnahe Entscheidung über die Einstellung innerhalb der aktuellen Legislaturperiode sei geplant.

175 Aus dem Wahlausschuss berichtet dessen Vorsitzender (Hendrik Meinert, NAWI) weiterhin, das Amt des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sei leider bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vakant. Er appelliert an alle Listen, sich stärker an den Sitzungen des Ausschusses zu beteiligen.

Robin Wegener (GRAS) berichtet in seiner Eigenschaft als Gremienberater und Mitglied der studentischen Senatsfraktion über den Stand der Verhandlungen über das Modell zur Verteilung der Mittel aus dem ZSL.

180 **TOP 7. Festlegung der Fristen zu den Wahlen zum 55. Studierendenparlament**

Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Hendrik Meinert, NAWI) stellt den zuvor als Beschlussempfehlung eingereichten Antrag zur Festlegung der Fristen zu den Wahlen zum 55. Studierendenparlament vor und weist insbesondere auf eine Anpassung der Fristen zur verlängerten Möglichkeit der Beantragung von Briefwahlen hin.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA

TOP 8. Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft

190 Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Hendrik Meinert, NAWI) stellt den zuvor als Beschlussempfehlung eingereichten Antrag in geänderter Fassung zur Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft vor.

Zahlreiche Parlamentarier sprechen Hendrik Meinert (NAWI) Dank für seine Arbeit an der Wahlordnung für die Studierendenschaft aus.

195 Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

25 Stimmen JA

TOP 9. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat Tommy Nickel in einem Anschreiben für schärfere Coronaschutzmaßnahmen plädiert.

200 Er warnt eingehend vor der gegenwärtigen und von ihm vorausgesagten Infektionslage. Dabei betont er die ihm zufolge oft unterschätzte Gefahr von „Long-Covid“. Gegenwärtig würden Regierungen die Gefahr von Covid herunterspielen und die Krankheit fälschlicherweise als Atemwegserkrankung bezeichnen. Anstatt geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, werde seiner Aussage nach derzeit eher auf eine „Durchseuchung“ der Bevölkerung gesetzt.

205 Hendrik Meinert (NAWI) lobt das Engagement von Tommy Nickel, merkt jedoch an, dass das SP jenseits eines unverbindlichen Votums keinen Einfluss auf die Einführung der von Tommy Nickel vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. Einführung von Maskenpflicht innerhalb von Universitätsgebäuden) habe. Stattdessen schlägt er eine weitergehende Behandlung des Themas im Senat vor.

210 Patrick Walkowiak (NAWI) stellt klar, die Kompetenz für die Festlegung von Maßnahmen läge weder bei SP oder Universitätsverwaltung, sondern beim Landesgesetzgeber. Zwar begrüßt er die Debatte über die Maßnahmen, weist allerdings darauf hin, dass er einen Unmut über die im Zuge der letzten Jahre erlassenen Maßnahmen in der Bevölkerung feststelle, was ein Hindernis für die Effektivität der Maßnahmen darstelle.

215 Felix Käppel (RCDS) konstatiert, Deutschland stünde mit den gegenwärtig geltenden Maßnahmen im internationalen Vergleich eher alleine dar. So sei etwa vor wenigen Tagen in den USA die Verpflichtung zum Tragen von Masken selbst in medizinischen Einrichtungen aufgehoben worden. Mit Blick auf den

220 Text stellt begrüßt er zunächst die Tatsache, dass auch Studenten, die nicht dem Parlament angehörten, sich auf diese Weise einbrächten. Gleichzeitig kritisiert er, dass die im Text aufgestellten Behauptungen sämtlich ohne Belege oder Quellen vorlägen und er aufgrund eigener Recherchen einige der im Text angeführten Aussagen für äußerst unwahrscheinlich oder schlicht sachlich falsch halte. Zudem erinnert er daran, die Rechtfertigung für die bisher verhängten Corona-Maßnahmen sei gerade nicht die Gefahr des Virus für den Einzelnen, sondern die drohende Überlastung des Gesundheitssystems gewesen. Angesichts von – im zufolge – 2.500 derzeit ausgewiesenen freien Intensivbetten und weiteren 8.000 Intensivbetten als Teil der sog. „Notfallreserve“ könne von einer solchen Überlastung keine Rede sein. Aus diesem Grund verweist er auf die Möglichkeiten jedes Einzelnen, aus freien Stücken weiterhin eine Maske zu tragen. Eine weitere Verschärfung der ohnehin vergleichsweise strengeren Maßnahmen in Deutschland halte er vor diesem Hintergrund aber nicht für richtig.

230 Robin Wegener (GRAS) erzählt von Gesprächen im Senat über die Frage der Maskenpflicht an der Universität. Kurz nach der Abschaffung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske habe es Vorlesungen gegeben, in denen nach einem Hinweis auf das Ende der Pflicht ein großer Teil der Anwesenden ihre Masken abgesetzt hätten, was ein großes Problem für Personen dargestellt habe, die sich zu diesen Zeitpunkten unter den Zuhörern befunden hätten. Aus den Darstellungen des Rektorates sei ihm auch bekannt, dass das Rektorat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kompetenz habe, um eine Maskenpflicht weiterhin einzuführen. Im Hinblick auf einen eventuellen Beschluss des SP erhofft er sich von diesem jedenfalls eine beachtliche symbolische Wirkung für die Verhandlungsposition der Studierendenschaft.

240 Niklas Geppert (LHG) begrüßt zunächst ebenfalls die durch den Brief gezeigte Initiative, lehnt die erhobenen Forderungen inhaltlich dennoch ab. Auch er weist auf die Strenge der Deutschen Maßnahmen im internationalen Vergleich hin und spricht sich vor diesem Hintergrund sowie in Ansehung der derzeitigen Infektionslage gegen die Einführung zusätzlicher Maßnahmen aus. Nach knapp drei Jahren im Zeichen der Pandemie sei nunmehr eine Situation erreicht, in der die Gefahr, welche von dem Virus ausgehe, hingenommen werden müsse. Durch die verfügbaren Impfungen sei zudem für die meisten Personen ein zuverlässiger Schutz vor schweren Verläufen einer Infektion möglich. Die Gefahr des „Long-Covid“-Phänomens rechtfertige in der Abwägung nicht die dauerhafte Aufrechterhaltung der zuvor verhängten Maßnahmen, da eine vollständige Ausrottung des Virus in naher Zukunft nicht absehbar sei. Insbesondere für sozial-schwache Studenten sei ein angenehmes und zugängliches Lernumfeld an der Universität besonders bedeutsam, da diese sich nicht jedes Lehrbuch privat anschaffen könnten.

250 Im Hinblick auf die Ausführungen von Felix Käppel (RCDS) räumt Tommy Nickel ein, er hätte den Text mit Quellen untermauern sollen. Dieses Versäumnis begründet er damit, dass ihm zunächst nicht bewusst gewesen sei, inwiefern ein von ihm versandtes Anschreiben überhaupt auf Gehör im SP stoßen würde. Mit Blick auf den zuvor bemühten Vergleich der Maßnahmen in Deutschland mit denen in anderen Ländern, weist er darauf hin, erst kürzlich in Spanien eine Maskenpflicht im ÖPNV erlebt zu haben. Auch in Asien gebe es noch immer deutlich striktere Maßnahmen als diese derzeit in Deutschland gelten würden. Zusätzlich stellt er fest, die Tatsache, dass mittlerweile die Mehrheit der Länder keine oder weniger strikte Maßnahmen hätten als Deutschland, sei – für sich genommen – noch kein Argument gegen strengere Maßnahmen. Gegen die zuvor erwähnten Nachteile von Masken beim Lernen über längere Zeiträume führt er an, Masken schränkten nachweislich nicht die Atmung ihrer Träger ein. Bei den wahrgenommenen Problemen mit Atmung und Konzentration handelte es sich lediglich um psychosomatische Beschwerden. Aus seiner Sicht stellten Masken einen derartig milden Eingriff in die Freiheit des Einzelnen dar, dass eine Tragepflicht gerechtfertigt sei, um die dauerhafte Erkrankung vieler Tausend Personen an „Long-Covid“ zu verhindern. Er kritisiert, eine Abschaffung der Maßnahmen käme effektiv einer Abstreitung der fortgesetzten Existenz des Virus gleich.

265 Auf Rückfrage durch Felix Käppel (RCDS) nach der in seinem Text erhobenen Behauptung einer Verdopplung des bisherigen Rekordes an täglichen Erstaufnahmen von Covid-Patienten in Krankenhäusern im Saarland innerhalb der vergangenen Woche, verweist er die Anwesenden auf eine Grafik über die Daten des DIVI-Intensivregisters, nach der kürzlich über 24 Personen innerhalb eines Tages auf Intensivstationen im Saarland eingeliefert wurden, wohingegen die nächsthöhere Einweisungszahl 16 im April 2022 betragen habe.

Patrick Walkowiak (NAWI) stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung von härteren Maßnahmen, weist aber darauf hin, dass es ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen gäbe. Zu der von Tommy Nickel erhobenen Behauptung, etwaige negative Auswirkungen von längerfristigem Tragen von Masken seien lediglich psychosomatisch wirft er ein, dies sei letztlich unerheblich für die betroffenen Einzelpersonen, da die Ursache von wahrgenommenen Problemen mit Atmung oder Konzentration diese jeweils nicht abmildere.

Matthias Brüggemann (GEWI) hält Vorsicht für den zentralen Bestandteil einer post-Corona-Normalität. Aus seiner Sicht sei es empfehlenswert, an die Vernunft der Studenten zu appellieren und diese ggf. durch Veranstaltungen über das bestehende Erkrankungsrisiko zu informieren.

Franzi Stein (FSVK) erwähnt Migräne als Beispiel für eine von mehreren Erkrankungen, deren Ursache zwar womöglich psychosomatisch sein könne, die aber dennoch – insbesondere befördert durch längerfristiges Tragen einer Maske – eine erhebliche Einschränkung für die von ihr betroffenen Personen darstelle und weist darauf hin, dass unter diesen Gesichtspunkten auch eine Maskenpflicht einer nicht unerheblich Anzahl von Personen die Möglichkeit zur Universitätsbildung deutlich erschwere.

Niklas Geppert (LHG) bedankt sich bei Franzi Stein (FSVK) für den Beitrag und betont, das Ziel in der Diskussion über die Maßnahmen müsse möglichst zeitnah eben nicht die Herbeiführung einer „neuen Normalität“, sondern die Rückkehr zur „alten Normalität“ sein. Zu einem unbeschwerten Leben gehöre eine vollumfängliche nonverbale Kommunikation dazu.

Tommy Nickel entgegnet, die „alte Normalität“ werde es jedenfalls nie wieder geben. Auch eine Abschaffung jeglicher Maßnahmen würde daran nichts ändern können. Dem von Niklas Geppert (LHG) erwähnten Selbstschutz von Masken nach FFP2-Standard hält er entgegen, dass dieser nicht so hoch sei wie das Schutzniveau bei einer Begegnung zwischen zwei Personen mit derartigen Masken. Weiterhin bemängelt er das mangelnde Angebot von Hybrid-Formaten an vielen Fakultäten.

Nach weiteren Beiträgen zu verschiedenen hypothetischen Situationen im Umgang mit Ausnahmen von einer etwaigen Maskenpflicht, erinnert Sofie Rehberg (GRAS) an den begrenzten Umfang der Kompetenzen des SP in dieser Angelegenheit und schlägt vor, die Debatte vorbehaltlich eines entsprechenden Antrages auf einer zukünftigen Sitzung unter der konkreten Frage weiterzuführen, ob das SP sich für eine verstärkte Empfehlung der Universitätsverwaltung für das Tragen von Masken auf dem Campus aussprechen soll.

Abschließend sichert der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) den Vertretern der FSVK zu, Terminkollisionen zwischen Sitzungen des SP und der FSVK zukünftig vermeiden zu wollen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schließt die Sitzung um 20.13 Uhr.

Für das Protokoll

Felix C. Käppel

stellv. Sprecher des
Studierendenparlaments

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
54. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

09. Oktober 2022

Einladung zur 10. Sitzung des 54. Studierendenparlaments

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebe interessierte Öffentlichkeit,

hiermit lade ich euch ganz herzlich ein zur

10. Sitzung des 54. StuPa
am Montag, dem **17. Oktober** um **18:00 Uhr**
via **Zoom**.

Die Sitzung findet auf Grundlage von § 5 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung virtuell statt, die **Zugangsdaten** zum Zoom-Meeting finden sich weiter unten.

Die vorläufige Tagesordnung der Sitzung lautet

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung der Protokolle der vergangenen Sitzungen
- TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
- TOP 4: Bericht des SP-Sprechers und Anfragen
- TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen
- TOP 6: Weitere Berichte
- TOP 7: Festlegung der Fristen zu den Wahlen zum 55. Studierendenparlament
- TOP 8: Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft
- TOP 9: Verschiedenes

Zusammen mit dieser Einladung versende ich bzw. verweise ich auf folgende Anlagen

- [TOP 2] das **öffentliche Protokoll** der **9. Sitzung**,
[TOP 7] eine Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zur Festlegung der
Fristen zu den **Wahlen zum 55. Studierendenparlament**,
[TOP 8] einen **Änderungsantrag zur Wahlordnung** aus dem Wahlausschuss,
[TOP 8] eine **Lesefassung** zum Änderungsantrag zur Wahlordnung.

Alle Anlagen sind auch im Moodle-Kurs des Studierendenparlaments einsehbar.

[\[https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932\]](https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932)

Die Zugangsdaten zum Zoom-Meeting sind

<https://ruhr-uni-bochum.zoom.us/j/66178275914?pwd=blZoUjdiSkhzK3AoblRDkzNlRmdqZzo9>

Meeting-ID: 661 7827 5914

Passwort: 442711

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum

Sprecher des 54. Studierendenparlaments der RUB

Bochum, den 16.10.2022

An den
Sprecher des 54. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

Antrag in der 10. Sitzung des 54. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Menschenrechte stärken - Demonstrierende im Iran unterstützen

Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum solidarisiert sich mit allen Demonstrierenden im Iran, insbesondere mit den Studierenden und Angehörigen der Scharif-Universität in Teheran.

Wir verurteilen die gewalttätige und menschenverachtende Vorgehensweise des iranischen Regimes, sowie der Polizei und der Milizen.

Um die Sichtbarkeit der studentischen und universitären Proteste, welche mehrheitlich von FINTA* Personen getragen werden zu erhöhen, fordern wir den AStA der Ruhr-Universität Bochum auf, auf all seinen Informationskanälen über die aktuelle Lage im Iran zu informieren.

FINTA* = Frauen, inter, nichtbinäre, trans und agender Personen

Begründung:

- erfolgt mündlich -

Mit freundlichen Grüßen

Robin Wegener, Feo Böcker, Sofie Rehberg und Maximilian Gravendyk

Beschlussempfehlung: Fristen gemäß §7 Abs. 1 S. 1 und 3 der Wahlordnung

Der Wahlausschuss hat auf seiner zweiten Sitzung vom 29. September 2022 den folgenden Zeitplan für die Wahlen zum 55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum beschlossen und empfiehlt die entsprechende Festlegung der Fristen gemäß §7 Abs. 1 S. 1 und 3 der Wahlordnung der Studierendenschaft:

Wahlbekanntmachung Freitag, der 4. November 2022

Einreichung der Listen

in Textform (digital) Dienstag, der 15. November 2022, 23:59:59 Uhr

im Original Mittwoch, der 16. November 2022, 16:00 Uhr

Bekanntgabe der Wahlvorschläge Sonntag, der 20. November 2022, 12:00 Uhr, auf der Seite des Wahlausschusses

Versendung der Wahlbriefe Ab Mittwoch, den 23. November 2022 bzw. Donnerstag, den 24. November 2022

Antrag auf Briefwahl Bis Donnerstag, den 1. Dezember 2022, 00:00:00 Uhr

Wahlwoche Montag, der 5. Dezember 2022 bis Freitag, der 9. Dezember 2022, jeweils von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Die Festlegung der Frist für den Antrag auf Briefwahl erfolgt im Hinblick auf §11 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft; es wird jedoch die Empfehlung ausgesprochen, die Briefwahl spätestens im Laufe des 20. Novembers 2022 zu beantragen.

Vierte Änderungsordnung der Wahlordnung für die Studierendenschaft

Das Studierendenparlament hat auf seiner Sitzung vom xx. Oktober 2022 (*Datum der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament*) die folgende Änderungsordnung beschlossen:

1 Änderungsordnung

§1 Die Wahlordnung der Studierendenschaft in der Fassung vom 13.10.2020, veröffentlicht als Amtliche Bekanntmachung Nr. 1396 der Ruhr-Universität Bochum vom 30.11.2020, wird wie folgt geändert:

- (1) In §1 werden hinter dem Wort
Studierendenparlaments
die Wörter
und der SHK-Räte
eingefügt.
- (2) In §2 Abs. 3 S. 3 wird
16.30 Uhr
durch
16:30 Uhr
ersetzt.
- (3) In §4 Abs. 1 werden vor
an der Ruhr-Universität Bochum
die Wörter
spätestens vier Tage vor dem ersten Wahltag
eingefügt und der Satz
Ausschlaggebend ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis, insoweit und
insofern dessen Korrektheit nicht widerlegt wird; hierüber entscheidet die Wahl-
leiterin, die Vorschriften aus §7 Abs. 8 gelten analog mit der Maßgabe, dass an
die Stelle der Übersendung die mündliche Darstellung tritt.
angehängt.
- (4) In §4 Abs. 2 werden hinter
Bochum
die Wörter
zu dem nach §7 Abs. 1 S. 3 bestimmten Zeitpunkt
eingefügt.
- (5) In §4 wird Absatz 4 gestrichen, die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.
- (6) In §7 Abs. 7 wird
Absatz 2
durch
Absatz 6 Satz 4
ersetzt.
- (7) In §14 Abs. 3 wird das Wort
gewählt
durch das Wort
gewählte
ersetzt.

(8) §15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ist die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.

(9) An §16 Abs. 5 lit. a wird

Fakultät für Informatik;
angehängt

(10) §17 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

(11) §17 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom xx.10.2022 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom xx.xx.2022.

(Datum der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament, Datum der Genehmigung durch das Rektorat)

(12) In §17 S. 3 werden die Wörter

und zweite Wahlordnungsänderung
durch

, zweite
ersetzt und vor
außer Kraft.

die Wörter

und dritte Änderungsordnung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1396 vom 30.11.2020)
eingefügt.

2 Begründung

Zu §1 Abs. 1 Die Wahlordnung regelt auch die Wahlen zu den SHK-Räten, dies wird durch die Änderung reflektiert.

Zu §1 Abs. 3 Die Überprüfung des Immatrikulationsstatus ist für den Wahlausschuss mit hohem Aufwand verbunden und führt regelmäßig zu großen Verzögerungen, da jeweils Rücksprache mit der Universität gehalten werden muss. Zugleich wird klarstellend geregelt, dass das Wählerinnenverzeichnis grundsätzlich ausschlaggebend ist, und die Entscheidungs- sowie Prüfkompetenz festgelegt.

Zu §1 Abs. 4 Die Ergänzung ist klarstellend zu §7 Abs. 1 S. 3.

Zu §1 Abs. 5 Gemäß §5 Abs. 3 der Wahlordnung ist die Kandidatur mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.

Zu §1 Abs. 6 Die Prüfung auf Gültigkeit eines Wahlvorschlags ist in §7 Abs. 6 der Wahlordnung geregelt und überwiegend dem Wahlausschuss als Aufgabe übertragen.

Zu §1 Abs. 8 Verständlichere Festlegung der Vertretung der Wahlleiterin.

Zu §1 Abs. 9 An der Ruhr-Universität Bochum wurde die Fakultät für Informatik gegründet, deren Studierenden bisher zur Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gezählt wurden. Mit dieser Änderung wird erreicht, dass die Studierenden der Fakultät für Informatik weiterhin in Wahlkreis I kandidieren können, anstatt als Angehörige sonstiger universitärer Stellen in Wahlkreis IV zu kandidieren.

Zu §1 Abs. 10 Der Paragraph beinhaltet ausschließlich Sonderregelungen für die bereits durchgeführte Wahl zum 54. Studierendenparlament.

Die Änderungen durch §1 Abs. 2, §1 Abs. 7, §1 Abs. 11 und §1 Abs. 12 sind redaktioneller Natur.

3 Sonstiges

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass zu der Satzung der Studierendenschaft zwischenzeitlich Änderungen als Amtliche Bekanntmachung Nr. 1123 vom 4. Dezember 2015 veröffentlicht wurden.

Vorbemerkung: diese Lesefassung dient ausschließlich zu Informationszwecken. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Änderungsordnung.

Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

[...]

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments **und der SHK-Räte** an der Ruhr-Universität Bochum.

§2 Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Wahllisten werden auf Grund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen.

(3) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen. Allen Wahlberechtigten muss die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben werden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis ~~16:30 Uhr~~ **16:30 Uhr**. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des Studierendenparlaments festzulegen.

§3 Wahlsystem

(1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen nach Wahllisten. Wahllisten können

(a) nur den Namen einer Kandidatin enthalten oder

(b) mehrere Namen in einer von der Gruppe festgelegten Reihenfolge enthalten.

Jede Kandidatin kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) Jede Wählerin hat nur eine Stimme. Diese gibt sie für die Kandidatin einer Einzelliste oder die Kandidatin einer Gruppenliste ab.

(4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Gewählt ist diejenige Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(6) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§4 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die **spätestens vier Tage vor dem ersten Wahltag** an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. **Ausschlaggebend ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis, insoweit und insofern dessen Korrektheit nicht widerlegt wird; hierüber entscheidet die Wahlleiterin, die Vorschriften aus §7 Abs. 8 gelten analog mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Übersendung die mündliche Darstellung tritt.**

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die an der Ruhr-Universität Bochum **zu dem nach §7 Abs. 1 S. 3 bestimmten Zeitpunkt** eingeschrieben sind.

(3) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§5 Wahlorgan

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.

(2) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen.

(3) Kandidatinnen können weder dem Wahlausschuss angehören, noch Wahlhelferinnen sein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.

~~(4) Kandidatinnen, die dem Wahlausschuss angehören, dürfen während der Wahlzeit keinen aktiven Wahlkampf betreiben und an der Auszählung der Stimmen nicht direkt beteiligt sein.~~

(45) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl.

(56) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin.

(67) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(78) Die Wahlleiterin entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§6 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens bis zum zehnten Tag vor dem vom Studierendenparlament beschlossenen Tag der Abgabefrist der Wahlvorschläge nach §7 Abs. 1 öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

(a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,

(b) die Wahltag(e),

(c) Ort und Zeit der Stimmabgabe,

(d) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,

(e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,

(f) die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,

(g) das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ.

(3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen je einer für die jeweilige Wahl, als Muster beizufügen.

§7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum zwölften Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss in Textform mittels elektronischer Übermittlung einzureichen. Zusätzlich ist zeitnah das Original dem Wahlausschuss auszuhändigen, zur Fristwahrung genügt jedoch die Einreichung in Textform. Den genauen Abgabezeitpunkt bestimmt das Studierendenparlament während seiner konstituierenden Sitzung.

(2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Ein Wahlvorschlag kann aus einem oder mehreren Studierenden bestehen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von 40 Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß Satz 3.

(3) Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Von jeder Kandidatin sind Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummer und RUB-E-Mailadresse zusätzlich in einer Textdatei dem Wahlvorschlag anzuhängen und der Wahlleiterin zu übersenden.

(5) Die laufende Nummer der Wahlvorschläge wird durch Los festgelegt.

(6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Absenderin des Wahlvorschlages zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht unverzüglich beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig.

(7) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß Absatz 6 Satz 4 Absatz 2 trifft die Wahlleiterin.

(8) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt. Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss, übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen

Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme. Die Wahlleiterin entscheidet dann zusammen mit dem Wahlausschuss über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(9) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

§8 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl 30, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Näheres über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens zwei Tage nach Fristende gemäß § 7 Abs. 1. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Verzeichnisses der Wählerinnen nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§9 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlbriefumschläge zu verwenden, die von der Wahlleiterin zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Stimmzettel müssen an jedem Wahlort von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl besondere und andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§10 Stimmabgabe

(1) Im Wahlraum geht die Wählerin zum Tisch der Wahlhelferinnen und legt ihren Studierendenausweis oder eine Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument vor, um sich über ihre Person auszuweisen.

(2) Sobald die Wahlhelferin den Namen der Wählerin im Wählerinnenverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält die Wählerin einen entfalteten Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen erhält die Wählerin für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen entfalteten Stimmzettel.

(3) Die Wählerin begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort ihren Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Danach tritt sie wieder an den Tisch der Wahlhelferinnen und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Die Wahlhelferinnen und der Wahlausschuss haben darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, es wird insbesondere darauf geachtet, dass sich immer nur eine Wählerin in der Wahlkabine aufhält.

(5) Bei der Stimmabgabe wird die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(6) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies dem Wahlausschuss oder einer Wahlhelferin bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

§11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind. Auf die Antragsfrist und die Form ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Wahlleiterin übersendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Briefwahlanspruchs. Die Wahlleiterin kann die Befugnis auch auf Mitglieder des Wahlausschusses übertragen.

(3) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

(4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.

(5) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.

(6) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; §12 Absatz 4 bis 6 der Wahlordnung finden entsprechend Anwendung.

§12 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin hat spätestens bis zum Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.

(3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die öffentliche Auszählung der Stimmen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen. Im Zweifel entscheidet die Wahlleiterin in Absprache mit dem Wahlausschuss über die Eindeutigkeit der Stimmabgabe.

(6) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen.

§13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Form der Bekanntgabe legt der Wahlausschuss durch Beschluss fest. Mindestens muss die Bekanntgabe aber auf der Homepage des Studierendenparlaments und am Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft im AStA erfolgen.

§14 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.

(4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus und das neue Mitglied tritt ins Parlament ein. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§15 Konstituierung des neuen Parlaments

(1) Das neue Studierendenparlament ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 31. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung verschickt werden. Zur Fristwahrung ist das Datum auf dem Poststempel maßgeblich. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung soll zusätzlich in Textform elektronisch übermittelt werden.

(2) Die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) leitet bis zur Wahl der Sprecherin die Sitzung des Studierendenparlamentes. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Sprecherin von einem Mitglied des Parlamentes protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Parlament bestimmt wird.

(3) Ist die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten. ~~Ist die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) verhindert, so übernimmt ihre Stellvertreterin diese Aufgabe oder benennt eine Vertretung aus dem Wahlausschuss.~~

(4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung beizufügen.

(5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:

TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin und Geschäftsordnung

TOP 3: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen

TOP 4: Bericht des AStA und Anfragen

TOP 5: Wahl der SP-Sprecherin und ihrer Stellvertreterin

TOP 6: Widersprüche gegen das Wahlergebnis und gegebenenfalls Bildung eines Wahlprüfungsausschusses

TOP 7: Beschluss eines Wahltermins gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung

TOP 8: Beschluss einer Frist gemäß §7 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung

TOP 9: Wahl des Hauptausschusses

TOP 10: Wahl des Haushaltsausschusses

TOP 11: Wahl des Wahlausschusses

TOP 12: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse

TOP 13: Wahl weiterer Ausschüsse

TOP 14: Verschiedenes

(6) Weitere TOP werden nicht behandelt.

(7) Die Wahlleiterin übergibt der Sprecherin des Studierendenparlamentes die Kontaktdaten der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§16 Regelung zum SHK-Rat

(1) Die Studierendenschaft wählt einen SHK-Rat.

(2) Der SHK-Rat nimmt die durch das Hochschulgesetz und die Verfassung der Ruhr- Universität Bochum vorgesehenen Aufgaben wahr.

(3) Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl des Studierendenparlamentes statt.

(4) Das passive Wahlrecht besitzt jede Studierende der RUB, die zum Tage der Einreichung der Wahlvorschläge als studentische Hilfskraft beschäftigt ist. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

(5) Die Studierendenschaft gliedert sich in vier passive Wahlkreise. Jede Studierende entscheidet, in welchem Wahlkreis sie ihre Stimme abgibt. Diese Wahlkreise setzen sich wie folgt zusammen:

a. Wahlkreis I: Fakultät für Bau- und Umweltwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Informatik;

b. Wahlkreis II: Evangelisch-theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie
c. Wahlkreis III: Fakultät für Sozialwissenschaft; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Juristische Fakultät; Fakultät für Ostasienwissenschaften.

d. Wahlkreis IV: Medizin, Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Geowissenschaften; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.

(6) Es handelt sich um eine Personenwahl. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Stellvertreterin ist die Person mit der zweithöchsten Stimmzahl. Ersatzmitglieder folgen entsprechend.

(7) Weiterhin gelten die Regelungen der Wahlordnung entsprechend. Die Auslegung obliegt dem Wahlausschuss.

~~§17 Übergangsvorschrift aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit Covid-19~~

~~(1) Für die Wahl zum 54. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum dürfen Kandidatinnen, entgegen § 5 Abs. 3 S. 1, dem Wahlausschuss angehören. Sie dürfen jedoch während der Wahlzeit keinen aktiven Wahlkampf betreiben und an der Auszählung der Stimmen nicht direkt beteiligt sein.~~

~~(2) Für die Wahl zum 54. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum finden die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung auf Wahllisten, die bereits im 53. Studierendenparlament vertreten sind. Für andere Wahllisten gilt, dass der Wahlvorschlag, entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, lediglich von mindestens 20 Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein muss.~~

~~(3) Sollte die Wahl zum 54. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum verschoben werden, kann das Studierendenparlament die Frist nach § 7 Abs. 1 S. 1 in einer ordentlichen Sitzung bestimmen.~~

§178 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13. Oktober 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2020. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18.12.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 820 vom 18.12. 2009), geändert durch die erste (Amtliche Bekanntmachung Nr. 945 vom 12.12.2012), ~~zweite und zweite Wahlordnungsänderung~~ (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1124 vom 04.12.2015) ~~und dritte Änderungsordnung~~ (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1396 vom 30.11.2020) außer Kraft.

Sehr geehrtes Studierendenparlament, sehr geehrte Ansprechpartner*innen, sehr geehrte Zuständige,

Ich weiß nicht wirklich, was hier die passende Anrede wäre, aber da mir das Folgende sehr wichtig ist, will ich sicher gehen, dass sich jede*r angesprochen fühlt.

Wir leben nun seit über drei Jahren in einer durchgehend angespannten Lage, in der auch immer wieder der klare Informationsfluss fehlt. Ein großer Problemträger ist hierbei die Politik, die reale Probleme zum Teil lieber unter den Tisch kehrt und verharmlost, als anständig darüber zu informieren.

Ich habe mich entschieden, das Thema so einzuleiten, weil ich klarstellen will, dass ich die Unwissenheit bezüglich der aktuellen Lage und ihrer Ernsthaftigkeit nicht zwingend den Studierenden vorwerfen will, sondern eben der Politik und der Regierung.

Nachdem seit nun einem halben Jahr konstant vermittelt wird, dass Corona ja kein reales Problem mehr sei, dass die aktuelle Variante ja "mild" sei und keine Maßnahmen mehr nötig wären, sorgt das natürlich dafür, dass immer mehr Leute sich entscheiden, sich nicht mehr zu schützen, keine Maske tragen und dergleichen.

Um aber festzustellen, dass diese ständig getroffenen Behauptungen eben nicht der Realität entsprechen, müsste man sich aktiv, ständig, tiefgreifend selbst informieren und ich habe vollstes Verständnis, dass an irgendeinem Punkt die Energie dafür einfach fehlt. Genau deswegen wende ich mich aber jetzt an euch.

Die Politik wird nicht einlenken und nichts verändern, bevor es nicht viel zu spät ist. Und während das noch längst nicht die Situation im Land tiefgreifend verändert, so würde ich doch hoffen, dass ein Umdenken schon alleine an dieser Universität weitere Folgen mit sich ziehen könnten, die den Schutz aller begünstigen.

Wenn wir jetzt mal von der Thematik absehen, dass auch Risikopatient*innen zur Uni müssen, ein Hybrid Unterricht in allen mir bekannten Studiengängen absolut nonexistent ist und wir eigentlich darauf achten sollten, dass Leute, die eine hohe Todeschance bei einer Infektion haben nicht ständig in Gefahr stellen sollten, ist die Realität auch, dass Covid jeden stark treffen kann.

Während einige Politiker*innen es nach wie vor als Atemwegserkrankung darstellen, ist es eine Gefäßerkrankung, die permanente Schäden an allen Organen inklusive Herz, Lungen und Hirn mit sich bringen kann.

Es häufen sich Fälle von kerngesunden 20-jährigen, die an Long Covid erkranken und nun seit über einem Jahr arbeitsunfähig sind - ein Zeitraum, bei dem jetzt im Regelfall angenommen wird, dass man nie wieder gesund wird.

Auch können durch eine Corona Infektion diverse andere bereits nachgewiesene Krankheiten ausgelöst werden, inklusive Asthma, Diabetes und ME/CFS, die die Lebensqualität dauerhaft stark einschränken könnten.

Um aber nun zur aktuellen Lage zu kommen: deutschlandweit haben sich bereits hunderte Krankenhäuser und Kliniken vom Notdienst abgemeldet, durch ein Übermaß an Covidpatienten in Kombination mit an Covid erkrankten Mitarbeiter*innen.

In diversen Städten gibt es zunehmend unter anderem Supermärkte und Poststellen, die nur noch halbtags geöffnet sind. Auch hier ist es eine Mischung von Mitarbeiter*innen, die

aktuell Covid haben und denjenigen, die wegen Long Covid langfristig (wenn nicht permanent) arbeitsunfähig geworden sind.

Oder ein anderes plakatives Beispiel: Vor einigen Tagen waren im Saarland die Krankenhauseinweisungen wegen Covid mehr als doppelt so hoch wie der vorherige Rekord. Auch das sollte man im Blick haben.

Und das große Problem daran ist - aktuell sind wir noch in der BA5 Welle. Das ist die Variante, die "jede*r" angeblich schon hatte und gegen die man jetzt eigentlich "immun" sein müsste. Zeitgleich sind gerade mindestens 2 Varianten auf dem Vormarsch, gegen die man nachweislich keinerlei Immunität durch vorherige Infektion aufgebaut hat und bei denen Expert*innen davon ausgehen, dass sie mindestens 25-50% des Landes betreffen werden. Das heißt im Folgeschluss, wenn's ganz blöd läuft, könnte man bis Ende des Jahres sich noch dreimal hintereinander anstecken. Und natürlich hat man dabei auch das dreifache Risiko von Long Covid und anderen Nachfolgen.

Da die Politiker*innen aber diesen Zustand solange leugnen werden, bis wieder jede*r krank ist (und dann wieder mit dem Argument kommt, dass es ja eh zu spät wäre und angeblich alles so mild sei), sehe ich es eher in der Verantwortung von Institutionen zu handeln und die Student*innen zu schützen.

Denn natürlich können wir jetzt so tun, als wäre alles super. Aber ist das wirklich zielführend, wenn das dazu führen könnte, dass Tausende und Zehntausende Student*innen in ein paar Monaten chronisch krank sind? Vielleicht spricht da der Sozialist in mir, aber ich will alles in meiner Kraft stehende tun, um Leute zu schützen, bevor es zu spät ist.

Was für Maßnahmen hier genutzt werden könnten, das müsste wahrscheinlich diskutiert werden. Das kann ich nicht einschätzen. Aber eine generelle Maskenpflicht in den Universitätsgebäuden würde nachweislich schon einen großen Unterschied machen - denn mit dem Einbruch des neuen Semesters sehe ich kaum mehr Menschen, die das für nötig halten. Und ich gehe stark davon aus, dass sich diese Student*innen eben nicht der Schwere der Situation bewusst sind.

Ich hoffe, dass, wer auch immer das liest, dieses Schreiben ernst nimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Tommy Nickel.